

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. März 2023

159

GRG Nr.	20	EA 185	455
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 25. Januar 2023 „Medizinische und pflegerische Versorgung von älteren geflüchteten Menschen mit Langzeiterkrankungen. Was sieht der Kanton vor?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf ältere Menschen, die aufgrund des Ukrainekrieges in die Schweiz geflüchtet sind und als Schutzbedürftige Aufenthaltsrecht haben.

In der Schweiz unterstehen Personen mit Schutzstatus S gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) der Krankenversicherungspflicht. Sie sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Zuweisung an die Kantone zu versichern, wobei die Versicherung im Zeitpunkt der Gewährung vorübergehenden Schutzes beginnt (Art. 7 Abs. 5 KVV). Betreffend die Finanzierung der Kosten von Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung gibt es daher keine Unterschiede zwischen Personen mit Wohnsitz, Personen mit Aufenthalt aufgrund einer Niederlassungsbewilligung oder Personen des Asylbereichs (inkl. Schutzstatus S).

Im Kanton Thurgau sind die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in § 29 ff. des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.0) geregelt. § 30 sieht vor, dass der Behandlungsauftrag alle Massnahmen umfasst, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Besserung des Gesundheitszustands nötig sind. Darunter fallen alle Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung, sofern sie medizinisch indiziert sind.

Frage 1

Die erste Anlaufstelle für ältere Personen mit Schutzstatus S oder deren Betreuungspersonen ist die Hausärztin oder der Hausarzt (ambulante Gesundheitsversorgung). Ab dem Jahr 2023 wird zudem schrittweise in jedem Bezirk eine kantonale Fachstelle Alter

errichtet, die als Informationsdrehscheibe für den Bereich Alter einschliesslich Demenz fungiert und ebenfalls kontaktiert werden kann.

Frage 2

Ja. Eine Abklärung in der Memory Clinic stellt eine ambulante Leistung gemäss KVG dar, die allen krankenversicherten Personen in der Schweiz unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Die Überweisung erfolgt in der Regel durch die Hausärztin oder den Hausarzt, sofern sie medizinisch indiziert ist.

Frage 3

Ja. Die Überweisung erfolgt in der Regel ebenfalls durch die Hausärztin oder den Hausarzt. Das Angebot der Tageskliniken ist für Erkrankte in frühen und mittleren Stadien der Demenz geeignet, d.h. Stadien, in denen aus medizinischer Sicht Behandlungsziele vereinbart und zusammen mit den an der Demenz erkrankten Person erreicht werden können. Es wird im Einzelfall entschieden, ob eine Teilnahme am Programm der Tagesklinik möglich und erfolgsversprechend ist.

Frage 4

Wenn eine schutzbedürftige Person einen Platz in einem Pflegeheim benötigt, muss sie, ihre Angehörigen oder eine allfällige gesetzliche Vertretung einen Pflegeheimplatz finden, wie dies auch für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt gilt. Die freien Pflegeplätze müssen von den Pflegeheimen auf der Webseite von Curaviva Thurgau publiziert werden.

Frage 5

Die Finanzierung von Leistungen der ambulanten oder stationären Pflege erfolgt für alle krankenversicherten Personen gleich, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Erstens leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die ambulante Pflege am Aufenthaltsort und die stationäre Pflege im Pflegeheim gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Art. 7a der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) einen schweizweit einheitlichen Betrag an die Pflegekosten. Zweitens hat die pflegebedürftige Person einen begrenzten Anteil der Pflegekosten selbst zu tragen. Ist sie dazu finanziell nicht in der Lage, sind Ergänzungsleistungen zur AHV zu beantragen. Besteht kein Anspruch auf AHV, ist Sozialhilfe zu beantragen. Drittens trägt die Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde für die ambulante Pflege gemäss Art. 25a KVG die Restkosten. Die Beiträge richten sich nach § 25 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1). An den Beiträgen der Politischen Gemeinden beteiligt sich der Kanton mit 40 % (§ 27a TG KVG).

Bisher hat die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden für die Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S gut funktioniert. Der Kanton hat den Gemeinden den Betrag der Globalpauschale des Bundes vollumfänglich weitergeleitet und diese haben

die Unterbringung sichergestellt. Sollte sich zeigen, dass die Unterbringung von vulnerablen Personen durch einzelne Politische Gemeinden nicht oder nur zum Teil wahrgenommen wird, müsste der Kanton vom Betrag der Globalpauschale des Bundes bei diesen Gemeinden einen Abzug vornehmen, um die Unterbringung in denjenigen Gemeinden zu finanzieren, die diese Aufgabe übernehmen, oder um die Unterbringung von vulnerablen Personen auf Kantonsebene selbst sicherzustellen.

Frage 6

Eine Unterstützung in den Bereichen Demenz und Pflege aus Sozialversicherungsleistungen ausserhalb der Krankenversicherung kommt grundsätzlich über die IV oder die AHV in Frage. Da IV-Leistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ausgerichtet werden und die Einfache Anfrage auf die älteren geflüchteten Menschen fokussiert, sind Leistungsansprüche aus der AHV zu prüfen. Unbesehen des Umstands, dass gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) die meisten Schutzbedürftigen nicht ohne Weiteres in den Geltungsbereich des AHVG fallen, ist die Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ein volles Beitragsjahr (Art. 29 AHVG). Dies wird von Schutzbedürftigen, insbesondere älteren Geflüchteten, kaum je erfüllt werden. Besonders klar wird dies, wenn man sich vor Augen hält, dass es sich beim Schutzstatus S gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 4 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) um eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte Schutzgewährung handelt. Eine Unterstützung in den Bereichen Demenz und Pflege aus Sozialversicherungsleistungen ausserhalb der Krankenversicherung ist daher nicht ersichtlich.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

